

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Änderungsbereichs.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Inhalte der Planänderung.....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Belange des Umweltschutzes.....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Bedarfsbetrachtung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Standortwahl.....</b>	<b>9</b>

## **BEGRÜNDUNG**

Seite 2 von 11

### **1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG**

Die Stadt Neuenburg am Rhein erfreut sich nach wie vor einer anhaltend großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken. Die in der Vergangenheit ausgewiesenen großflächigen Gewerbe- und Industriegebiete sind nahezu bebaut.

Städtische Gewerbegrundstücke stehen nicht mehr zur Verfügung. Deshalb ist vorgesehen, die private Fläche, die zum größten Teil bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, zu entwickeln.

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „Hans-Buck-Straße“ soll das bestehende Industrie- bzw. Gewerbegebiet nach Süden bzw. nach Osten erweitert und planungsrechtlich für eine gewerbliche Bebauung vorbereitet werden.

Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan 1999 der Stadt Neuenburg am Rhein entwickelt, soll im Parallelverfahren eine entsprechende punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Betroffen ist lediglich ein Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 4560/41, welches im wirksamen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche, Waldfläche und Grünfläche dargestellt ist. Diese ca. 1,17 ha große Fläche soll nun als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Allgemeines Ziel ist es, dringend benötigte Gewerbeflächen bereitzustellen und damit den Wirtschaftsstandort insgesamt zu stärken.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Sicherung einer städtebaulich verträglichen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Beachtung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange
- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher und verkehrlicher Belange

### **2 LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS**

Der Änderungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung umfasst den südwestlichen Teilbereich des Grundstücks mit der Flst.Nr. 4560/41 mit einer Fläche von ca. 1,17 ha.

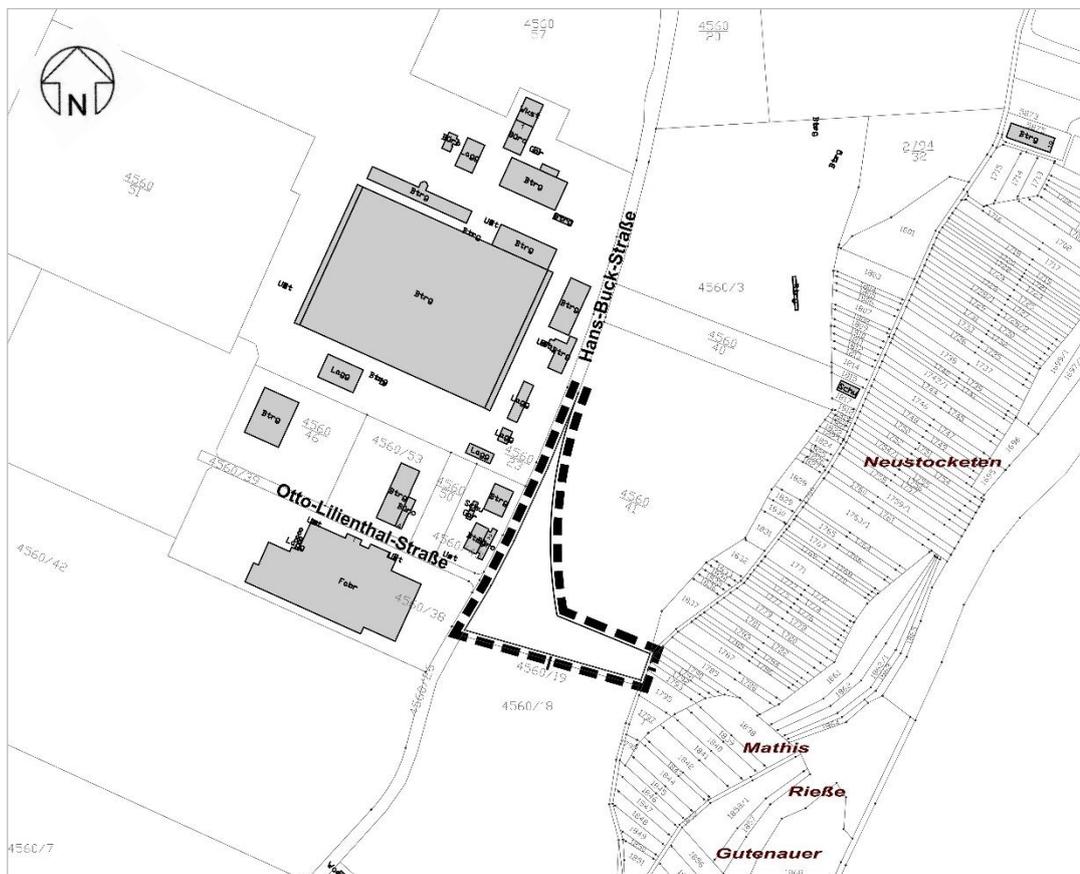
Im Osten grenzen landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzte Flächen an. Im Süden befindet sich ein Wirtschaftsweg (Flst.Nr. 4560/19) sowie daran anschließend ein Campingplatz. Im Westen bildet die „Hans-Buck-Straße“ (Flst.Nr. 4560/26) die Grenze. Auf der anderen Straßenseite der Hans-Buck-Straße befinden sich weitere Gewerbebetriebe.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Planung.

**BEGRÜNDUNG**



Lage des Plangebiets im Luftbild (genordet, ohne Maßstab; Quelle: Geoportal des LUBW Stand Juli 2021)

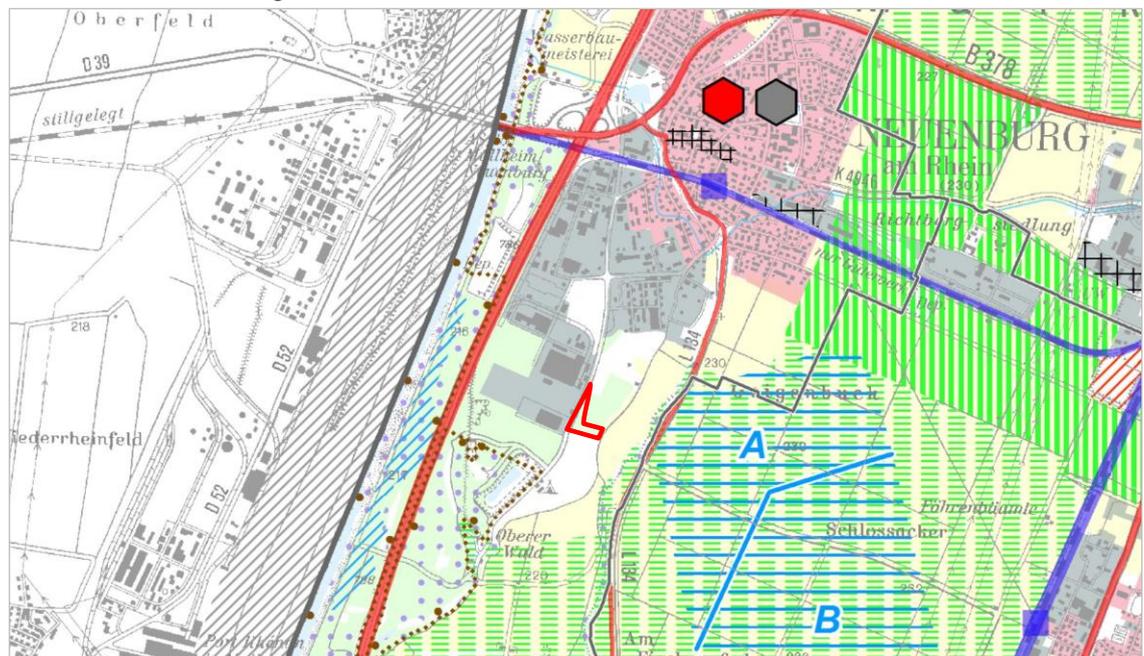


Lage des Änderungsbereichs im Kataster (genordet, ohne Maßstab)

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Für den Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend.



Ausschnitt aus dem wirksamen Regionalplan Südlicher Oberrhein mit rot umrandeten Änderungsbereich der vorliegenden 14. Flächennutzungsplanänderung (genordet, ohne Maßstab)

Im Regionalplan werden innerhalb des Änderungsbereichs Waldflächen dargestellt. Da es sich hier um eine nachrichtliche Darstellung aus dem ATKIS handelt und diese Waldfläche nicht mehr besteht, sind keine regionalplanerischen Konflikte ersichtlich. Ferner wurde bereits seitens der unteren Forstbehörde klargestellt, dass es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz BaWü handelt und dementsprechend keine Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG notwendig ist.

### 4 VERFAHREN

Die Flächennutzungsplanänderung wird im zweistufigen Verfahren, bestehend aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB mit „Scoping“ und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

## **BEGRÜNDUNG**

Seite 5 von 11

### Verfahrensdaten

29.07.2021	Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans.
14.03.2022	Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Scoping durch den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein.
04.04.2022 – 10.05.2022	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage.
Mit Anschreiben vom 31.03.2022 – 10.05.2022	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Scoping.
___.__.____	Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss durch den Gemeinderat.
___.__.____ - ___.__.____	Durchführung der Offenlage (Beteiligung der Öffentlichkeit).
___.__.____ - ___.__.____	Durchführung der Offenlage (Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange).
___.__.____	Behandlung der Anregungen und Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat.

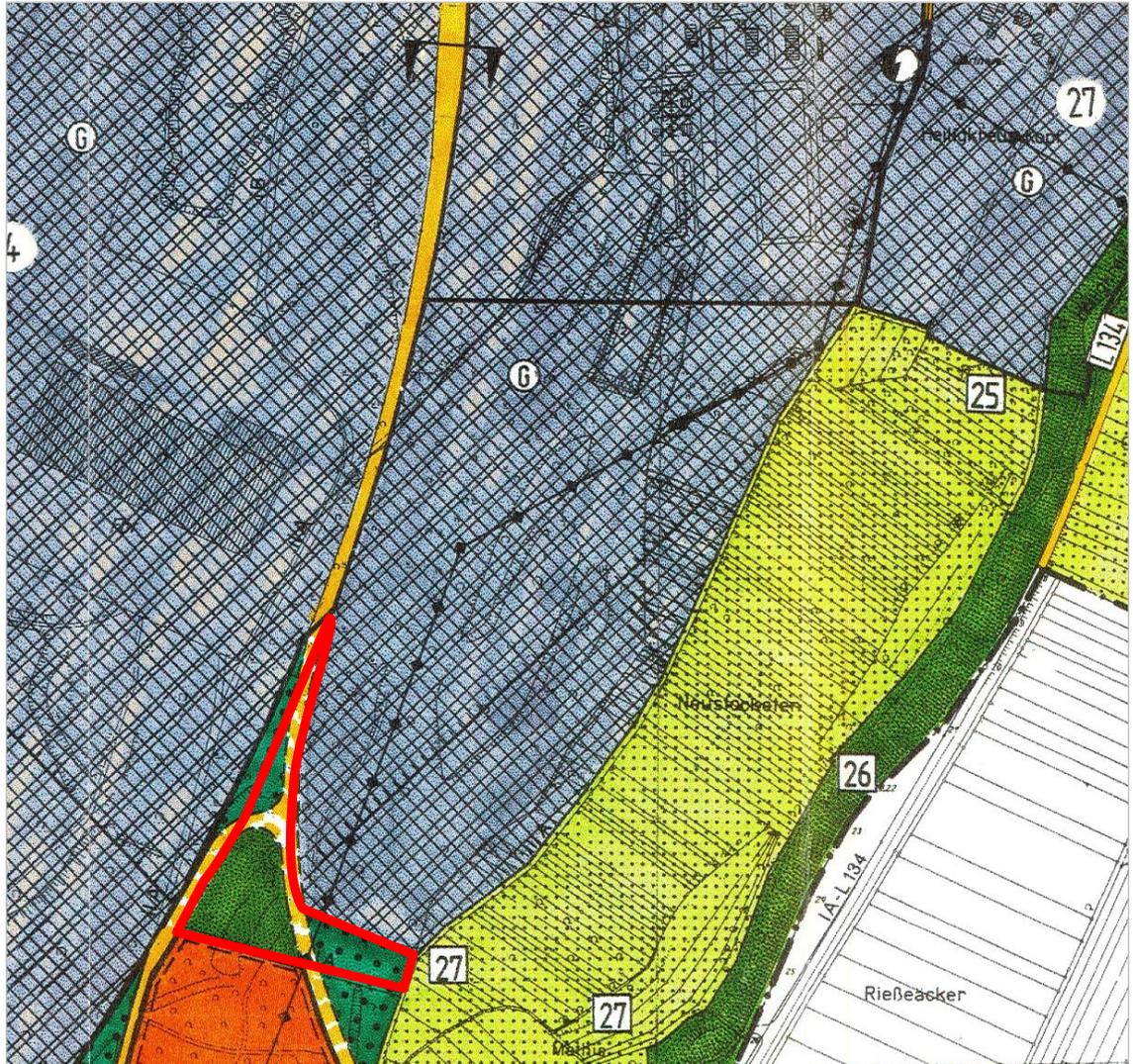
## **5 INHALTE DER PLANÄNDERUNG**

Im wirksamen Flächennutzungsplan 1999 der Stadt Neuenburg am Rhein ist der überwiegende Teil des Grundstücks mit der Flst.Nr. 4560/41 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da jedoch der südwestliche Teil des Grundstücks als Verkehrs-, Wald- und Grünfläche dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grün- und Waldflächen existieren bereits nicht mehr. Ebenso wurde der Verlauf der „Hans-Buck-Straße“ ohne Knotenpunkt und geradlinig von Norden nach Süden ausgeführt. Insofern handelt es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen um eine Klarstellung.

Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte oberirdische 20kV-Stromtrasse wurde bereits verlegt bzw. soll zeitnah zurückgebaut werden, weshalb sie nicht mehr in den Änderungsbereich übernommen wird.

**BEGRÜNDUNG**



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1999 der Stadt Neuenburg am Rhein mit rot umrandeten Änderungsbereich der vorliegenden 14. Flächennutzungsplanänderung (genordet, ohne Maßstab)



Deckblatt der 14. Flächennutzungsplanänderung (Stand Frühzeitige Beteiligung; genordet, ohne Maßstab)

## 6 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen, wie z.B. die Breite von Straßen nicht maßstäblich sind. Im Folgenden werden die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

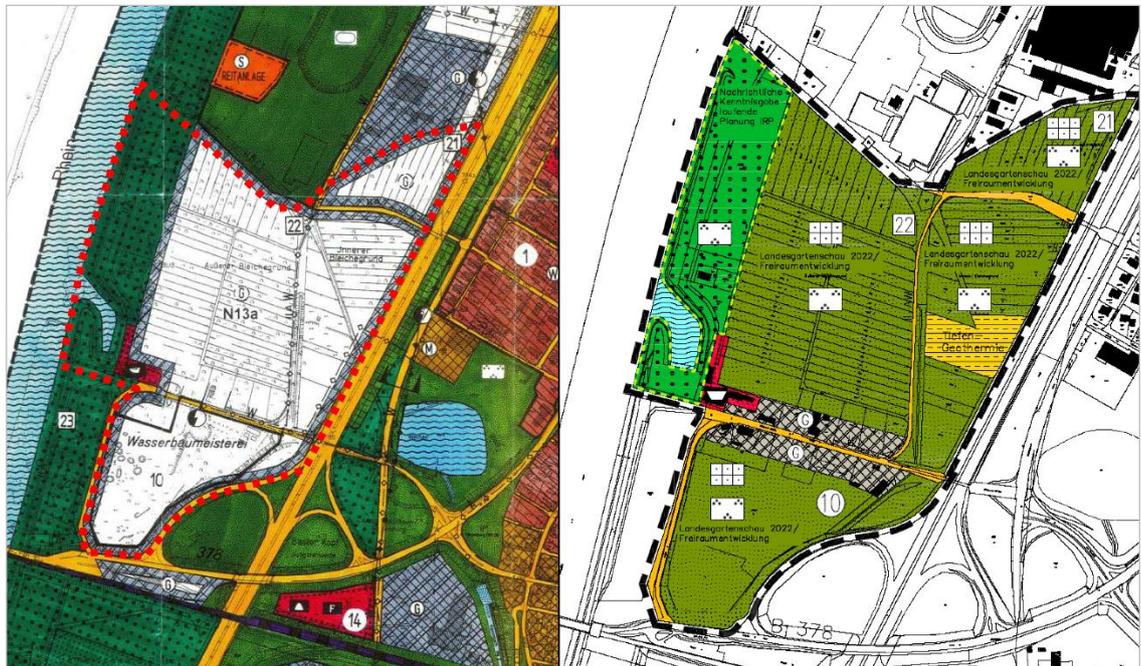
Flächennutzung	Fläche	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für Wald	ca. 0,34 ha	-
Verkehrsfläche	ca. 0,31 ha	-
Gewerbliche Baufläche	-	ca. 1,17 ha
Grünfläche	ca. 0,52	-
<b>Summe</b>	<b>ca. 1,17 ha</b>	<b>ca. 1,17 ha</b>

## 7 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein legt mittels eines sog. Scopingpapiers fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Hierzu hat das Büro für Freiraum und Landschaftsarchitektur Wermuth in Eschbach für die frühzeitige Beteiligung einen Vorentwurf des Umweltberichts bzw. das „Scopingpapier“ erarbeitet.

## 8 BEDARFSBETRACHTUNG

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat im Rahmen der Planungen zur Landesgartenschau 2022 mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf ca. 21 ha gewerbliche Baufläche verzichtet und stattdessen die für die Landesgartenschau benötigten Grünfläche aufgenommen. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat sich dabei vorbehalten die wegfallenden Gewerbeflächen zu gegebener Zeit an anderer Stelle im Gemeindegebiet wieder ausweisen zu können. Die Stadt hat daher einen erheblichen Nachholbedarf bezüglich von gewerblichen Bauflächen. Ein ausführlicher rechnerischer Bedarfsnachweis oder ein Flächentausch sind daher nicht erforderlich.



Gegenüberstellung Ausschnitt Flächennutzungsplan 1999 (links) und 5. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Planung der Landesgartenschau 2022 der Stadt Neuenburg am Rhein (rechts)

Die Stadt Neuenburg am Rhein strebt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Hans-Buck-Straße an und möchte damit die Ansiedlung eines bereits projektierten Vorhabens unterstützen. In Bezug auf den Bedarf ist aufgrund der derzeitigen Ansiedlungsanfragen bei der Stadt Neuenburg am Rhein davon auszugehen, dass in max. 5 Jahren das Gewerbegrundstück (Flst.Nr. 4560/41) voll ausgelastet sein wird.

## **BEGRÜNDUNG**

Seite 9 von 11

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden zusätzlich 1,17 ha neue Gewerbeflächen dargestellt. Das Areal ist durch die unmittelbar angrenzende „Hans-Buck-Straße“ bereits erschlossen und eignet sich aus städtebaulicher Sicht zudem aufgrund der gewerblichen Nutzungen im direkten Umfeld.

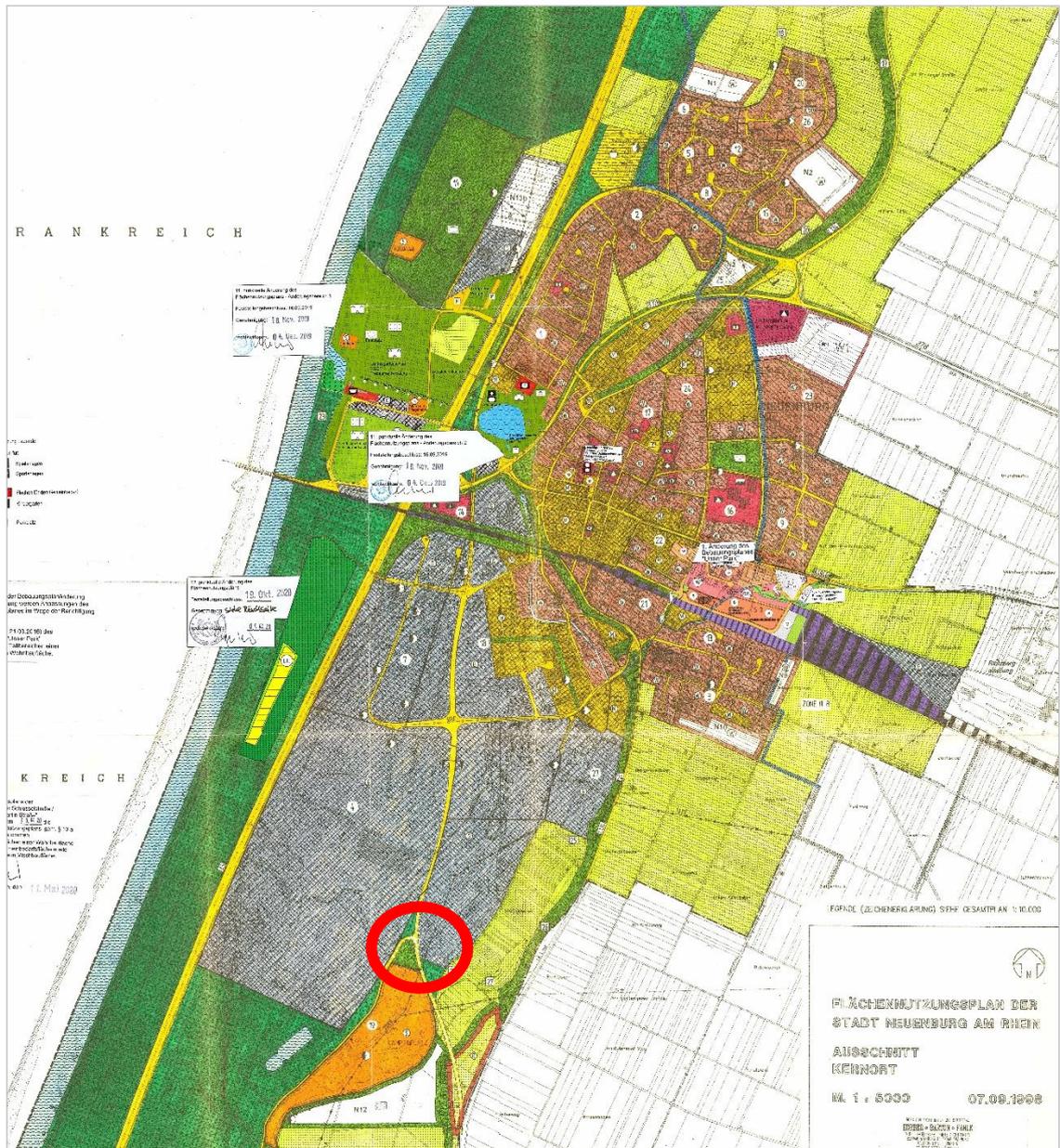
Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um die Arrondierung eines auf Flächennutzungsplanebene bereits größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellten Grundstücks. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird lediglich der Teil des Gewerbegrundstücks, das noch nicht auf Flächennutzungsplanebene als Gewerbefläche dargestellt wird, in Gewerbefläche umgewandelt. Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche existiert seit geraumer Zeit nicht mehr. Im Rahmen der Feststellung des Flächennutzungsplans 1999 wurde angedacht, die Verkehrsfläche bzw. die Straße „Oberer Wald“ an die östlich verlaufende Landesstraße L134 anzubinden. Diese Planung wurde jedoch nie umgesetzt.

## **9 STANDORTWAHL**

Die vorliegende Änderung ist nur erforderlich, um die Fläche entsprechend des geplanten Baugebietes auf Bebauungsplanebene zu arrondieren. Die Gesamtentwicklung ist notwendig, da die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete nahezu vollständig bebaut bzw. überplant sind. Die unbebauten Gewerbeflächen im Bereich des Bebauungsplans „Freudenberg“ (westlich der Hans-Buck-Straße) mit einer Fläche von knapp 16 ha befinden sich in privater Hand und stehen der Stadt Neuenburg am Rhein nicht zur Verfügung. Die bestehende Freifläche im Bebauungsplan „Hans-Buck-Straße“ ist für eine Bebauung projektiert, die sich jedoch auf der vorhandenen Fläche nicht vollständig realisieren lässt. Daher ist eine Ausweitung der Fläche des Bebauungsplans geplant, die wiederum eine Anpassung des Flächennutzungsplans in den Randbereichen der Gewerbefläche erfordert. Mit einer geringen flächenmäßigen Ausweitung des Flächennutzungsplans um ca. 1,17 ha wird damit eine großflächige gewerbliche Entwicklung ermöglicht. Bei einer Betrachtung von Standortalternativen wird daher deutlich, dass Flächenalternativen von der Größe der Gesamtentwicklung von ca. 6,5 ha bestehen müssten. Eine Fläche von der Größe, die der Stadt zur Verfügung steht, ist im besiedelten Bereich der Kernstadt nicht vorhanden. Betrachtet man den aktuell gültigen Flächennutzungsplan (vgl. folgende Abbildung), so existieren drei Bereiche gewerblicher Bauflächen. Das Gewerbegebiet an der Rheinwaldstraße im Norden der Kernstadt ist bereits durch die Waldfläche im Norden, die A 5 im Osten, die Fläche der Landesgartenschau im Süden und die Sportanlagen im Westen beschränkt und daher nicht erweiterbar. Beim Gewerbegebiet im Osten der Kernstadt, welches sich südlich der Müllheimerstraße befindet, handelt es sich nur um Einzelhandelsflächen, die schon von der Nutzung keinen Ansatz für eine Erweiterung gewerblicher Nutzung bieten. Außerdem sind die Flächen durch eine regionalplanerischen Grünzäsur im Osten, durch Gleisanlagen im Westen und durch landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflurstufe I im Norden und Süden beschränkt. Das größte Gewerbegebiet im Süden der Kernstadt hat mit Ausnahme der vorliegend projektierten Planung, aufgrund der bestehenden Bebauungen im Norden, der landwirtschaftlichen Flächen sowie dem etwas weiter östlich befindlichen regionalen Grünzug, der Waldfläche im Süden und der A 5 im Westen, keine ausreichenden Erweiterungsspielräume.

Jede Alternative läge damit im bisher nicht versiegelten Freiraum und hätte eine deutlich größere Versiegelung zur Folge. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind daher nicht verfügbar.

BEGRÜNDUNG



Flächennutzungsplan 1999 der Stadt Neuenburg am Rhein – Ausschnitt Kernort mit aufgebrachtten Deckblättern der vorangegangenen Flächennutzungsplanänderungen (Stand: Sept. 2022; genordet, ohne Maßstab)

**BEGRÜNDUNG**

Seite 11 von 11

Neuenburg am Rhein ist im aktuellen Regionalplan als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe) der Kategorie C ausgewiesen. Gemäß Plansatz 2.4.0.1 soll es im Rahmen der Eigenentwicklung allen Gemeinden möglich sein, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Die gewerbliche Entwicklung sollte dabei im Wesentlichen in der Kernstadt Neuenburg am Rhein erfolgen, was als weiterer Grund für den projektierten Standort im Süden der Kernstadt spricht. Ferner dient die geplante Gewerbeflächenerweiterung nicht der Ansiedlung von Einzelhandel. Daher ist auf Bebauungsplanebene angedacht, den Einzelhandel im gesamten Plangebiet auszuschließen.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster  
Bürgermeister

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Planverfasser